

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Per E-Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at
cc an: buero.landeshauptmann@tirol.gv.at ;
buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at und
buero.lr.zumtobel@tirol.gv.at

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1249 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-1177/142-2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Mag. Garbislander/Mag. Braun

Durchwahl
1304

Datum
31.07.2025

STELLUNGNAHME zum Entwurf des Zweiten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes (ZTEAG)

Die Wirtschaftskammer Tirol begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs des Zweiten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes. Dieser zielt darauf ab, die **rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten** im Sinne der europäischen RED III-Richtlinie zu schaffen und **Verfahrenserleichterungen** - insbesondere bei der Realisierung von Vorhaben der Energiewende - zu verankern.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Beschleunigungsgebiete:

Betreffend: § 4 Abs. 3a; § 5a; § 5b; § 7b Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 sowie § 3 Abs. 10 und § 14 Abs. 4; § 43a; § 43b Tiroler Naturschutzgesetz; § 52b Tiroler Bauordnung

Mit der Verankerung von Beschleunigungsgebieten im Tiroler Elektrizitäts- und Naturschutzgesetz vollzieht sich ein **Paradigmenwechsel bei der Bewertung von Energiewendevorhaben**. Bisher wurden die Auswirkungen auf Umwelt und Natur primär projektbezogen geprüft. Zukünftig wird mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf einer vorgelagerten Ebene eine **Strategische Umweltprüfung (SUP)** durchgeführt. Diese soll potenzielle Umweltrisiken identifizieren und sicherstellen, dass nur jene Gebiete als Beschleunigungszonen ausgewiesen werden, die einerseits **besonders für die Energiewende geeignet** sind und andererseits **möglichst geringe Eingriffe in den Lebensraum** erfordern.

Diese vielversprechenden Zielsetzungen werden jedoch **konterkariert**, da anerkannte Umweltorganisationen entsprechende Feststellungsbescheide beim Landesverwaltungsgericht anfechten können. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung ist davon auszugehen, dass solche Vorhaben in Beschleunigungsgebieten von Umweltorganisationen bedauerlicherweise **in jedem Fall angegriffen und über den gesamten Instanzenzug - oft jahrelang - bekämpft** werden.

Ein Beschwerderecht ist daher weder sachlich geboten noch rechtlich gerechtfertigt.

Die SUP-RL sieht nicht vor, SUP-Entscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen. Art 7 der Aarhus-Konvention regelt die Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken. In Verbindung mit Art 6 Abs 8 wird geregelt, dass bei Entscheidungen über Pläne und Programme das **Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung angemessen zu berücksichtigen** ist. Demnach muss die Öffentlichkeitsbeteiligung frühzeitig und effektiv sein, „*zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind*“.

Tatsächlich ist weder in der SUP-RL noch in der Aarhus Konvention vorgesehen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit das Recht haben müssen, SUP-Entscheidungen gerichtlich überprüfen lassen zu können!

Der EuGH stellte in der Entscheidung *Inter-Environnement Wallonie* (EuGH 28.2.2012, C-41/11) klar, dass tatsächlich nur in den Fällen, in denen die Durchführung einer SUP nach der Richtlinie verpflichtend gewesen wäre, dies aber unterblieben ist, die Behörden alle Maßnahmen zu ergreifen haben, um dem Unterbleiben abzuhelfen.

Zumal zukünftig bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten eine SUP durchgeführt wird, ist die Einräumung von einer gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit für anerkannte Umweltorganisationen nicht europarechtlich notwendig bzw. steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH.

Aus unserer Sicht sollte den Umweltorganisationen die Möglichkeit gegeben werden, bereits bei den Verordnungen zu den Beschleunigungsgebieten eine Stellungnahme abzugeben und somit in diesem Verfahrensstadium mitzuwirken. Damit ist für eine frühzeitige, rechtzeitige und effektive Möglichkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit gesorgt.

Die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben und Zielsetzungen ist für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandortes (durch rasche und effiziente Genehmigungsverfahren für Energieerzeugungs- und Übertragungsanlagen) ebenso essenziell, wie für die Erreichung der engagierten klimapolitischen Zielsetzungen.

Kompensationsmaßnahmen:

Betreffend: § 29a Tiroler Naturschutzgesetz

Die Verankerung **ausdrücklich freiwilliger Kompensationsmaßnahmen** bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in Form von Ausgleichs-, Ersatz- oder finanziellen Ersatzmaßnahmen entspricht einer langjährigen Forderung der Wirtschaftskammer Tirol und wird daher **ausdrücklich begrüßt**. Allerdings sollte auch in **Schutzgebieten** eine freiwillige Kompensation ermöglicht werden.

Bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes könnte es in der Praxis oft zu **größeren Auffassungsunterschieden** kommen, was eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung tatsächlich darstellt. Auch hier ist auf eine **zeitsparende und effiziente Handhabung** zu achten. Darüber hinaus sollte explizit klargestellt werden, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Landschaftsbildes auch den **Erholungswert** der betroffenen Flächen umfassen.

Weiters ist in den Erläuternden Bemerkungen (Seite 11) ausgeführt, dass ein Ausgleich bei Eingriffen in das Landschaftsbild nur dann gegeben ist, wenn aus Sicht eines durchschnittlichen Beobachters die Veränderung nicht mehr als störend empfunden wird.

Eine gewisse Veränderung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mit einem Vorhaben stets verbunden. Anstelle der bisherigen Textierung soll in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt werden, dass **eine Vermeidung einer wesentlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes** ausreichend ist.

Abweichend von der Darstellung in den Erläuternden Bemerkungen (Seite 9) stellt der explizite **Verzicht auf die Realisierung genehmigter Vorhaben** zweifellos eine Verbesserung des Lebensraums dar, insbesondere im Vergleich zur tatsächlichen Umsetzung des Vorhabens. Folglich sollte der Verzicht auf die Umsetzung genehmigter Vorhaben explizit als **anrechenbare Kompensationsmaßnahme** anerkannt werden.

Für uns ist es **essenziell**, dass **kein „Druck“ auf die Konsenswerberin ausgeübt wird**, entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzuschlagen. Die „**Freiwilligkeit**“ muss in jedem Fall **gewährleistet und sichergestellt werden**. Es muss daher auch künftig möglich sein, Vorhaben bei Dominanz des öffentlichen Interesses ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu genehmigen. Dies sollte in den Erläuternden Bemerkungen auch entsprechend ausgeführt werden.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass ein **Ausgleichsverhältnis von 1:1** vorgesehen ist. Allerdings wird in den Erläuternden Bemerkungen (Seite 11) ausgeführt, dass ein **eins-zu-eins-Flächenausgleich gegebenenfalls nicht ausreichen kann**. Hier sehen wir bedauerlicherweise eine „**Hintertür**“, mit der die Behörde eine **Überkompensation** des Eingriffs in den Lebensraum bzw. des Landschaftsbildes seitens der Konsenswerberin vorschlagen könnte. Es sollte daher - beispielsweise in Form eines Erlasses - **ausdrücklich festgehalten werden, dass ein Ausgleichsverhältnis von 1:1 in jedem Fall als ausreichend anerkannt wird**.

Die neu geschaffene Möglichkeit finanzieller Ausgleichsmaßnahmen wird ausdrücklich begrüßt. Die Option eines finanziellen Ausgleichs ist zwar nachrangig, d.h., sie kommt nur zur Anwendung, wenn materiell-physische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind. Doch auch hier muss in der Praxis eine **effiziente und zeitsparende Vorgehensweise bei der Prüfung gewährleistet werden**.

Wir betonen, dass finanzielle Ausgleichsmaßnahmen **keinesfalls eine Art „Freikaufen“** im Rahmen des Tiroler Naturschutzes sein sollen - wie dies bedauerlicherweise seitens des Landesumweltanwaltes medial behauptet wird. Dies wird durch die oben erwähnte Nachrangigkeit und die Verknüpfung mit dem öffentlichen Interesse in jedem Fall sichergestellt. Die Mittel aus diesem finanziellen Ausgleich fließen in den „**wiederbelebten“ Tiroler Naturschutzfonds** und können dort für sinnvolle ökologische Erhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Zudem sollte die Möglichkeit einer **Teilkompensation** explizit vorgesehen werden. Dies würde bedeuten, dass falls ein vollständig materiell-physischer Ausgleich oder Ersatz nicht möglich ist, die verbleibende Komponente als **finanzieller Ausgleich** ermöglicht werden soll.

Erweiterung der Kompetenzen der Tiroler Standortanwaltschaft:

Wir schlagen vor, das bewährte Modell der **Tiroler Standortanwaltschaft** dahingehend zu erweitern, dass dieser künftig in sämtlichen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Bewilligungen gemäß § 15 Abs. 1 TNSchG (Verfahren betreffend Werbetafeln), **Parteistellung im Sinne des § 8 AVG** eingeräumt wird.

Hierzu werden folgende Argumente vorgebracht:

- Erfolg der bisherigen Kompetenzerweiterung:** Seit dem 14. November 2024 verfügt die Tiroler Standortanwaltschaft gemäß § 43 Abs. 8a TNSchG über Parteistellung in naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren, für welche die Landesregierung zuständig ist. In

diesem Zeitraum hat die Standortanwaltschaft erfolgreich rund 100 Verfahren in unterschiedlichem Umfang begleitet. Die Rückmeldungen seitens der Unternehmen zur Mitwirkung des Standortanwalts und zur Vertretung der öffentlichen (insbesondere regionalwirtschaftlichen) Interessen sind durchweg positiv. Diese Einbeziehung ermöglicht die Berücksichtigung eines wichtigen zusätzlichen Aspekts in den Verfahren, ohne diese zu komplex oder zeitaufwendig zu gestalten.

2. **Notwendigkeit der Mitwirkung auf Bezirksebene:** Es hat sich gezeigt, dass auch auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden hochgradig standortrelevante naturschutzrechtliche Verfahren abgewickelt werden. Eine Mitwirkung der Standortanwaltschaft an diesen Verfahren ist im Interesse des Wirtschaftsstandorts Tirol sinnvoll und geboten, ist jedoch bislang nicht vorgesehen.
3. **Fokussierte Wahrnehmung der Parteistellung:** Die Tiroler Standortanwaltschaft wird ihre Parteistellung nicht in jedem Verfahren wahrnehmen (z.B. nicht bei der Ausweisung von Agrarflächen oder Forstwegen, etc.), sondern ausschließlich in solchen, in denen berechtigte Standortinteressen berührt sind. Hierfür ist es jedoch unerlässlich, in allen betreffenden Verfahren das **Recht auf Parteienghör** zu besitzen.
4. **Gleichgewichtung von Interessen:** Es geht um eine gleichgewichtige Berücksichtigung der Interessen des Natur- und Umweltschutzes sowie des Wirtschaftsstandorts. Es ist nicht die Aufgabe des Konsensorbers eines Projekts, regionalwirtschaftliche Interessen zu vertreten; dieser bringt primär seine berechtigten betriebswirtschaftlichen Interessen vor. Die regionalwirtschaftlichen Interessen werden derzeit von keiner anderen Formalpartei wahrgenommen, diese Aufgabe obliegt exklusiv der Tiroler Standortanwaltschaft. Tirol könnte somit österreichweit eine Vorreiterrolle in der gleichgewichtigen Behandlung von berechtigten Naturschutzinteressen und berechtigten Interessen des Wirtschaftsstandorts einnehmen.
5. **Kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand:** Diese Erweiterung führt zu keinem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für das Land, die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Konsensorber. Im Gegenteil: Die Behörden erhalten durch die Stellungnahmen der Standortanwaltschaft - ohne die Notwendigkeit zusätzlicher Gutachter - relevante regionalwirtschaftliche Argumente bezüglich der Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens (z.B. auf Beschäftigung, Wertschöpfung). Dies ermöglicht eine umfassendere Abwägung der öffentlichen Interessen an der Realisierung eines Vorhabens.

Ein Recht zur Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht (auf Basis von Art. 132 Abs. 4 B-VG) ist für den Standortanwalt weder erforderlich noch gewünscht. Auch in diesem Zusammenhang kommt es daher zu keinerlei Verfahrensverzögerungen.

Vorschlag für die Formulierung im Tiroler Naturschutzgesetz:

§ 43 Abs 8a TNSchG:

Dem Standortanwalt (§ 2 Abs. 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes) kommt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, ausgenommen Verfahren betreffend Bewilligungen nach § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes, Parteistellung im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG), BGBl. Nr. 172/1950, zu. Der Standortanwalt ist berechtigt, die im Verfahren berührten öffentlichen Interessen, insbesondere die regionalwirtschaftlichen Interessen, vorzubringen und die hierfür erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Vorschlag für die Formulierung in den Erläuternden Bemerkungen:

Die Stellung des Standortanwalts gemäß § 2 Abs. 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 als Formalpartei in Verfahren betreffend Ansuchen um Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, für die die Landesregierung gemäß § 42 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG) zur Entscheidung zuständig ist, mit Ausnahme von Bewilligungen nach § 15 Abs. 1 TNSchG, hat sich bewährt.

Um die umfassende und gleichgewichtige Berücksichtigung der öffentlichen Interessen an der Realisierung eines Vorhabens - insbesondere im Rahmen einer Interessenabwägung - auch in jenen naturschutzrechtlichen Verfahren zu gewährleisten, für die die Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung zuständig sind, wird eine Erweiterung der Parteistellung des Standortanwalts auf diese Verfahren als notwendig erachtet.

Ein Recht zur Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht gemäß Art. 132 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist für den Standortanwalt in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

Diese zusätzliche Parteistellung soll **mit 1.1.2026 in Kraft treten** („Legisvakanz“). Auf diese Weise können sich die Bezirksverwaltungsbehörden und die Standortanwaltschaft auf diese neue Regelung gut vorbereiten.

Tiroler Naturschutzfonds:

Die Wiederherstellung des Tiroler Naturschutzfonds gemäß § 20 des Tiroler Naturschutzgesetzes nehmen wir zur Kenntnis. Bei der Mittelverwendung ist unbedingt darauf zu achten, dass ausschließlich konkrete Projekte zur Erhaltung und Renaturierung ökologisch wertvoller Lebensräume damit finanziert werden. Das bedeutet, es sollen nur solche Projekte gefördert werden, die einen nachweisbaren Mehrwert für unsere wertvolle Natur schaffen.

Zudem sollte sichergestellt werden, dass Institutionen und Organisationen, die im Naturschutzbeirat vertreten sind, unmittelbar keine Mittel aus diesem Fonds beziehen. Dies ist im Sinne einer sauberer und transparenten Governance geboten.

Überragende Bedeutung des langfristigen öffentlichen Interesses:

Der im § 29 Abs 2b TNSchG angeführte Schwellenwert von 5 MW für die Zuerkennung einer überragenden Bedeutung des langfristigen öffentlichen Interesses ist in dieser Höhe fachlich nicht nachvollziehbar und auch in der RED III - Richtlinie nicht vorgesehen. Der Schwellenwert sollte daher auf höchstens 2 MW reduziert werden.

Weitere Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge in Zusammenhang mit dem ZTEAG:

Artikel IV Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - Ergänzung

§ 37 Abs. 6:

„(6) Bei der Widmung von Grundflächen als Bauland mit Ausnahme von Gewerbe- und Industriegebiet ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese einen angemessenen Schutzabstand zu Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie und zu Bergaugebieten für den oberflächigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe aufweisen. Weiters ist auf sonstige Bergaugebiete Bedacht zu nehmen.“

Diese Ausnahmeregelung sollte noch um gewerbliches Mischgebiet ergänzt werden.

**Artikel V
Änderung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996**

§ 11 Abs. 2 lit. b

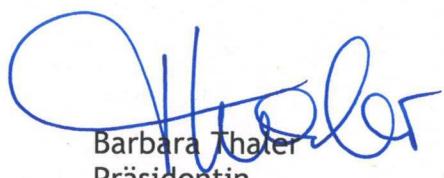
„b) wenn der Rechtserwerb an einem unbebauten Baugrundstück durch eine als gemeinnützig anerkannte Bauvereinigung erfolgt, innerhalb von 20 Jahren...“

Dies sollte um die gewerbliche Bauträger ergänzt werden. Nachdem gemeinnützige Bauträger auch die Möglichkeit haben freifinanzierten Wohnraum zu schaffen, sollte eine Gleichbehandlung der Bauträger erfolgen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Barbara Thaler
Präsidentin



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin